

Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich

Von Dr. Konrad G. Bühler, Wien, Dr. Astrid Reisinger Coracini, Salzburg*

Der Beitrag befasst sich mit der Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich. Teil 1 stellt die durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene österreichische Völkerstrafrechtsnovelle neu in das österreichische Strafgesetzbuch (öStGB) eingefügten Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen vor.¹ Teil 2 befasst sich mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Tatbestand des Verbrechens der Aggression² sowie mit dem bereits durch die Völkerstrafrechtsnovelle 2015 in das öStGB eingefügten völkerstrafrechtlichen Allgemeinen Teil.

Teil 1: Die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen³

I. Einleitung

Teil 1 stellt die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen vor, die durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene österreichische Völkerstrafrechtsnovelle neu in das österreichische Strafgesetzbuch (öStGB) eingefügt worden sind.

Zum Titel des Beitrages – „Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich“ – ist vorweg anzumerken, dass im Zuge des österreichischen Gesetzesvorhabens bewusst vermieden wurde, von einer Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) zu spre-

chen, da es nach herrschender Meinung keine völkerrechtliche Verpflichtung gibt, die in den Art. 6, 7 und 8 IStGH-Statut enthaltenen Strafbestimmungen in das nationale Recht umzusetzen.⁴ Hingegen besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die in den Genfer Abkommen von 1949 (GA) und dem ersten Zusatzprotokoll 1977 (ZP I) enthaltenen Bestimmungen über schwere Verletzungen („grave breaches“) des humanitären Völkerrechts umzusetzen. Da Art. 8 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut diese Tatbestände ausdrücklich in die Kriegsverbrechen des Art. 8 IStGH-Statut einbezieht, wurde beschlossen, ihre Umsetzung durch ein gemeinsames Gesetzesvorhaben vorzunehmen.

II. Die Vorbereitung der österreichischen Völkerstrafrechtsnovelle

Die österreichische Völkerstrafrechtsnovelle trat nach vielen Jahren der Vorbereitung am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Text wurde am 29. Dezember 2014 im österreichischen Bundesgesetzblatt (öBGBL.) kundgemacht.⁵

Österreich vertrat grundsätzlich immer die Auffassung, die im humanitären Völkerrecht enthaltenen Verpflichtungen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen bereits im Rahmen seiner allgemeinen strafrechtlichen Tatbestände umgesetzt zu haben. Nur für Völkermord gab es in § 321 des Strafgesetzbuches einen speziellen Tatbestand. Die Schaffung spezieller Tatbestände für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, wie dies in Deutschland und der Schweiz erfolgt war, war ein langjähriges Vorhaben, das durch das IStGH-Statut und das Prinzip der Komplementarität neuen Antrieb erhielt.

Das Gesetzesvorhaben war Bestandteil der Regierungsprogramme 2008-2013 sowie 2013-2018 und fand sich u.a. auch in den Versprechen (sog. „Pledges“), die Österreich im Jahr 2010 bei der Überprüfungskonferenz des IStGH-Statuts in Kampala, Uganda, abgegeben hatte.

Die Vorbereitungsarbeiten des österreichischen Justizministeriums wurden von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Außen- und des Verteidigungsministeriums und von Wissenschaftlern (darunter auch u.a. Prof. Gerhard Hafner, Dr. Astrid Reisinger Coracini oder Prof. Kirsten Schmalenbach, denen an dieser Stelle ausdrücklich gedankt werden soll) sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Symposien in Graz im Jahr 2008 und in Salzburg im Jahr 2010 unterstützt.

* Dr. Konrad G. Bühler ist Gesandter und Leiter der Abteilung I.2. für allgemeines Völkerrecht im österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Wien. Dr. Astrid Reisinger Coracini ist Lehrbeauftragte an der Universität Salzburg und Leiterin der Salzburg Law School on International Criminal Law, Humanitarian Law and Human Rights Law. Beide Autoren waren Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der österreichischen Völkerstrafrechtsnovelle.

¹ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, öBGBL. I Nr. 106/2014 v. 29.12.2014, online abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_106/BGBLA_2014_I_106.pdf (25.9.2015). Die „Völkerstrafrechtsnovelle“ trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), öBGBL. I Nr. 112/2015 v. 13.8.2015, online abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_112/BGBLA_2015_I_112.pdf (25.9.2015).

³ Teil 1 gibt die ungekürzte aktualisierte Fassung eines Vortrags von Konrad G. Bühler am 29. Mai 2015 vor dem Arbeitskreis Völkerstrafrecht in Bern und ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

⁴ Allerdings werden die Vertragsstaaten des IStGH-Statuts in Abs. 33 der von der 5. Vertragsstaatenversammlung angenommenen Resolution ASP/5/Res. 3 (sog. „Omnibus-Resolution“) eingeladen, im Sinne des Komplementaritätsprinzips die in Art. 6, 7 und 8 IStGH-Statut dargelegten Verbrechen in die nationalen Straftatbestände aufzunehmen. Ein Vertragsstaat, der dies nicht tut, läuft Gefahr, dem Komplementaritätsprinzip nicht in allen Fällen nachkommen zu können.

⁵ öBGBL. I Nr. 106/2014, S. 1.

Bei der Vorbereitung gab es viele Diskussionen über die für Österreich am besten passende Lösung, auch im Hinblick auf die Vorgehensweise anderer Staaten wie Deutschland (Schaffung eines eigenen Völkerstrafgesetzbuchs) und die Schweiz (Aufnahme in das Strafgesetzbuch).

Der Entwurf des Gesetzestextes wurde bereits im Februar 2012 abgeschlossen, es dauerte jedoch fast drei weitere Jahre bis zur Ausarbeitung der Erläuternden Bemerkungen⁶ für die Regierungsvorlage, zur parlamentarischen Genehmigung und zum Inkrafttreten zu Beginn dieses Jahres.

Im Ergebnis folgt das österreichische Gesetzesvorhaben in formaler Hinsicht dem Vorbild der Schweiz, wo die Völkerstraftatbestände in das bestehende Schweizer Strafgesetzbuch (schwStGB) aufgenommen wurden, in inhaltlicher und systematischer Hinsicht in weiten Teilen dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (dVStGB), jedoch mit einigen sprachlichen und inhaltlichen Abweichungen, auf die in weiterer Folge unter Heranziehung der Erläuterungen näher eingegangen wird.

III. Die neuen Völkerstraftatbestände im österreichischen Strafgesetzbuch

Im Interesse der Zusammenfassung aller Straftatbestände in einem Strafgesetzbuch wurde der bestehende 25. Abschnitt des österreichischen Strafgesetzbuches (öStGB)⁷ erweitert. Der neue 25. Abschnitt mit dem neuen Titel „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ enthält nun zusätzlich zum (unveränderten bisherigen) Tatbestand Völkermord (§ 321 öStGB) in den §§ 321a bis 321f öStGB sechs weitere völkerstrafrechtliche Verbrechen:

- 1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a öStGB)
- 2. Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b öStGB)
- 3. Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c öStGB)
- 4. Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen (§ 321d öStGB)
- 5. Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 321e öStGB)
- 6. Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f öStGB)

In erster Linie wurden dabei die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 IStGH-Statut und der Kriegsverbrechen nach Art. 8 IStGH-Statut berücksichtigt, um eine möglichst lückenlose Strafverfolgung und Komplementarität zu ermöglichen. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen in den Text eingeflossen, bei denen eine Umsetzungspflicht besteht, darunter u.a. die vier Genfer Abkom-

⁶ Siehe öBGBI. I Nr. 106/2014 v. 29.12.2014, Regierungsvorlage, 348 der Beilagen XXV. GP (der Text der Erläuterungen kann im Internet abgerufen werden unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/00348/fname_372656.pdf [25.9.2015]).

⁷ öBGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch öBGBI. I Nr. 112/2015.

men 1949 („schweren Verletzungen“ in Art. 49 Genfer Abkommen I; Art. 50 Genfer Abkommen II; Art. 129 Genfer Abkommen III; Art. 146 Genfer Abkommen IV)⁸ und Zusatzprotokolle 1977 (Art. 85 ZP I)⁹ sowie das 2. Protokoll zur Haager Kulturgüterschutzkonvention 1954.¹⁰

Die in Kampala beschlossenen sog. „belgischen Änderungen“ des Art. 8 IStGH-Statut betreffend die Strafbarkeit der Verwendung von Gift und Giftgasen bzw. sog. „Dum-Dum“-Geschossen auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, die von Österreich am 17. Juli 2014 ratifiziert wurden,¹¹ wurden in der Gesetzesnovelle bereits berücksichtigt.

Der Tatbestand des Verbrechens der Aggression ist in der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Völkerstrafrechtsnovelle nicht enthalten.¹² Es wurde jedoch im Frühjahr ein Entwurf eines Straftatbestandes vom Völkerrechtsbüro des Außenministeriums ausgearbeitet,¹³ der mittlerweile mit geringfügigen Änderungen in das Paket des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 aufgenommen wurde, das mit 1. Januar 2016 in Kraft treten wird.¹⁴

Bei der folgenden kurzen Darstellung der einzelnen neuen Straftatbestände sollen nur einige Punkte herausgegriffen werden, wo Abweichungen von anderen Regelungen vorgenommen wurden.¹⁵

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a öStGB)

Der Tatbestand orientiert sich weitestgehend an der Struktur des Art. 7 IStGH-Statut, wonach zwischen einer Gesamttat („ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung“) und Einzeltaten unterschieden wird. Den Einzeltaten werden, abhängig von der Schwere der Tat, unterschiedliche Strafrahmen zugeordnet. Abweichend vom IStGH-Statut wurde eine Zusammenführung der Tatbestände des Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut und deren Definitionen in Art. 7 Abs. 2 sowie eine Reihung der Tathandlungen nach der Schwere der Tat vorgenommen (vgl. ebenso § 7 dVStGB und Art. 264a schwStGB).

⁸ öBGBI. Nr. 155/1953.

⁹ öBGBI. Nr. 527/1982.

¹⁰ öBGBI. III Nr. 113/2004.

¹¹ öBGBI. III Nr. 96/2015 (der Text der Änderungen kann im Internet abgerufen werden unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_III_96/BGBLA_2015_III_96.pdf [25.9.2015]).

¹² Siehe Teil 2 dieses Beitrags.

¹³ Begutachtungsverfahren zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015; Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) vom 21. April 2015 (169/SN-98/ME; die Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03276/imfname_405333.pdf [25.9.2015]).

¹⁴ öBGBI. I Nr. 112/2015, S. 16, 23.

¹⁵ Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen neuen Völkerstraftatbeständen beruhen auf den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (siehe Fn. 6), an deren Erstellung Dr. Bühler mitgewirkt hat.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde der ursprüngliche Katalog von Einzeltaten (Nr. 1 bis 10 wie im dVStGB) in Absätze je nach Strafdrohung unterteilt. Die Einzeltaten erlangen den Charakter eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Rahmen der Gesamttat („ausgedehnter und systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung“) erfolgen.

Folgende Beispiele, wo es Abweichungen von den entsprechenden Regelungen in Deutschland und der Schweiz gibt, erscheinen erwähnenswert:

Der Tatbestand in § 321a Abs. 3 Nr. 2 öStGB (Vertreibung einer Bevölkerung) folgt – anders als das dVStGB und schwStGB (Art. 264a lit. h) – dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut und verlangt die zwangsweise Überführung der Bevölkerung (nicht bloß einer einzelnen Person). Als Tatobjekt wird „die Bevölkerung“ genannt, worunter die gesamte Zivilbevölkerung oder ein Teil davon zu verstehen ist.

In § 321a Abs. 3 Nr. 4 öStGB (sexuelle Gewalt) wurde die in Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut sanktionierte „sexuelle Sklaverei“ als spezielle Erscheinungsform der Versklavung und „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ wie im schwStGB aus Bestimmtheitsgründen nicht übernommen und stattdessen die geschlechtliche Nötigung (§ 202 öStGB) als Auffangvorschrift einfügt, um eine Kriminalisierung der im IStGH-Statut verankerten Verhaltensweisen zu gewährleisten.

Aus denselben Gründen (mangelnde Bestimmtheit) wurde auch der Auffangtatbestand in Art. 7 IStGH-Statut betreffend „andere Handlungen von vergleichbarer Schwere“ nicht in das öStGB aufgenommen (anders z.B. Art. 264a lit. j schwStGB).

Für das Verbrechen der Apartheid ist abweichend vom IStGH-Statut (Art. 7 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 lit. h IStGH-Statut) kein eigener Tatbestand vorgesehen, obwohl dies ursprünglich im Begutachtungsentwurf geplant war. Da dieser Tatbestand aufgrund der Subsidiaritätsklausel nur in wenigen Fällen zum Tragen gekommen wäre, wurde er aus strafrechtlichen Gründen in eine bloße Qualifikation der Tatbegehung am Ende von § 321a Abs. 4 öStGB umformuliert, obwohl aus politischen Gründen ein separater Tatbestand begrüßenswert gewesen wäre.

2. Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b öStGB)

Die Kriegsverbrechenstatbestände in §§ 321b bis 321f öStGB reflektieren Art. 8 IStGH-Statut bzw. die entsprechenden Regelungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle. Die Gliederung folgt in groben Zügen dem dVStGB (§§ 8 bis 12).

Die Kriegsverbrechen sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. § 321b Abs. 5 Nr. 2: „als Angehöriger einer Besatzungsmacht“; § 321e Abs. 1 Nr. 10: kein Pardon als Vorgesetzter gewähren; § 321g: Verantwortlichkeit als Vorgesetzter, sowie §§ 321h und 321i) als Allgemeindelikte formuliert, weshalb der Täter jedermann sein kann.

Ein bestimmter Sachverhalt kann sowohl als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch als Kriegsverbrechen qualifiziert werden, weil sich die Anwendungsbe-

reiche und die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Verbrechenskategorien teilweise überschneiden.

Sämtliche Kriegsverbrechen müssen „im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt“ oder einer militärischen Besetzung (vgl. Art. 2 GA I-IV) begangen werden. Voraussetzung ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Tat handlung und den Zielen der Kampfführung einer Partei des bewaffneten Konflikts bzw. einer Besatzungsmacht.

In progressiver Weise sind – mit Ausnahme der in § 321b Abs. 5 öStGB genannten Kriegsverbrechen gegen Personen, die nur im Zusammenhang mit einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ begangen werden können – alle anderen Kriegsverbrechen in *allen* bewaffneten Konflikten strafbar. Dies war eine bewusste rechtspolitische Entscheidung im Sinne der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und internationalen Strafrechts.¹⁶

Auch hier sollen wiederum beispielhaft einige Bestimmungen herausgegriffen werden:

§ 321b Abs. 4 Nr. 2 öStGB verbietet die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, jedoch mit anderen Altersgrenzen als in Deutschland und der Schweiz: Bei der Rekrutierung für die Streitkräfte beträgt die Altersgrenze 15 Jahre (dies ergibt sich aus dem IStGH-Statut und der UN-Kinderrechtekonvention¹⁷), bei der Rekrutierung für bewaffnete Gruppen jedoch 18 Jahre (dies ergibt sich aus dem Fakultativprotokoll¹⁸ zur UN-Kinderrechtekonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten).

In § 321b Abs. 5 öStGB sind jene Kriegsverbrechen enthalten, die nur im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden können, da einzelne Tatbestandselemente notwendigerweise einen solchen internationalen Konflikt voraussetzen:

- widerrechtliche Verschleppung oder Gefangenhaltung einer nach humanitärem Völkerrecht zu schützenden Person (beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. a [vii] IStGH-Statut), und ungerechtfertigt verzögerte Heimschaffung (vgl. Art. 85 Abs. 4 lit. b ZP I; Art. 109 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 GA III; Art. 35 Abs. 1 und Art. 134 GA IV).
- Überführung eines Teils der eigenen Zivilbevölkerung durch Angehörige der Besatzungsmacht (Sonderdelikt) in das von ihr besetzte Gebiet, oder der Gesamtheit oder eines Teils der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet (beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b [viii] IStGH-Statut).¹⁹

¹⁶ In diesem Zusammenhang sind die im Jahr 2015 laufenden Diskussionen in der „Working Group of Amendments (WGA)“ der „New York Working Group (NYWG)“ der Vertragsstaatenversammlung (ASP) des IStGH und das belgische Arbeitspapier zur Angleichung der Tatbestände des IStGH-Statuts für Kriegsverbrechen in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zu erwähnen.

¹⁷ öBGBI. Nr. 7/1993.

¹⁸ öBGBI. III Nr. 92/2002.

¹⁹ Beachte in diesem Zusammenhang die korrespondierende Bestimmung in § 321b Abs. 4 Nr. 3 öStGB, wonach die Ver-

- Nötigung einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht (beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. a [v] IStGH-Statut).
- Nötigung eines Angehörigen der gegnerischen Partei zur Teilnahme an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land (beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b [xv] IStGH-Statut).

In § 321b Abs. 6 öStGB werden die „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen“ im Sinne der Genfer Abkommen 1949 und der Zusatzprotokolle 1977 definiert: Abs. 6 erwähnt beispielhaft Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, die sich bedingungslos ergeben haben oder sonst außer Gefecht sind, Kriegsgefangene und Zivilpersonen, sofern und solange letztere nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

3. Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c öStGB)

Die Regelung in § 321c Nr. 2 und 3 öStGB geht über das IStGH-Statut sowie das dVStGB und schwStGB hinaus: Nr. 2 pönalisiert die Zerstörung oder Aneignung von Kulturgut im Sinn der Kulturgüterschutzkonvention 1954. Nr. 3 betreffend völkerrechtswidrige Anordnungen der Aufhebung, Aussetzung oder Nicht-Einklagbarkeit vor Gericht von Rechten und Forderungen der Angehörigen der gegnerischen Partei ist auch auf nicht-internationale Konflikte anzuwenden (anders: § 9 Abs. 2 dVStGB und SchwStGB; Art. 8 Abs. 2 lit. b [xiv] IStGH-Statut).

4. Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen (§ 321d öStGB)

§ 321d Abs. 1 Nr. 1 öStGB beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b (iii) und Art. 8 Abs. 2 lit. e (iii) IStGH-Statut und stellt Angriffe gegen humanitäre Hilfsmissionen oder friedenssichernde Missionen unter Strafe, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird. Dieser Schutz endet durch die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten (vgl. Art. 51 Abs. 3 ZP I), sofern diese Teilnahme nicht im Rahmen der Notwehr (§ 3 öStGB) Deckung findet. Nr. 1 setzt auch Art. 9 des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰ um.

§ 321d Abs. 1 Z 2 öStGB beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxiv) und Art. 8 Abs. 2 lit. e (ii) IStGH-Statut und stellt Angriffe gegen Sanitätseinheiten oder -transportmittel unter Strafe, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der GA oder der ZP I und II sowie des dritten Zusatzprotokolls (ZP III) aus 2005 („Rotes

Kristall auf weißem Grund“) gekennzeichnet sind (ZP III ist im dVStGB und schwStGB noch nicht berücksichtigt).

§ 321d Abs. 2 öStGB verbietet den Missbrauch von anerkannten Schutzzeichen (Art. 38 GA I und ZP III), der Parlamentärflagge (vgl. Art. 32 Haager Landkriegsordnung) oder der Flagge, militärischer Abzeichen oder der Uniform des Feindes, neutraler Staaten, oder der Vereinten Nationen, wenn dadurch der Tod oder die schwere Verletzung einer Person verursacht wird.

Über das IStGH-Statut sowie das dVStGB und schwStGB hinausgehend erfasst § 321d Abs. 2 öStGB auch den Missbrauch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten sowie den Missbrauch der Flagge, militärischer Abzeichen oder der Uniform neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. d und Art. 39 ZP I).

5. Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 321e öStGB)

Einige der Regelungen in § 321e öStGB gehen ebenfalls in progressiver Weise über das IStGH-Statut bzw. das dVStGB und schwStGB hinaus:

§ 321e Abs. 1 Nr. 4 öStGB erklärt die Verwendung von Kulturgut unter verstärktem Schutz zur Unterstützung militärischer Handlungen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. b des 2. Protokolls zur Haager Kulturgüterschutzkonvention von 1954 für strafbar.

Die Bestimmung in § 321e Abs. 1 Nr. 5 öStGB beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut und setzt Art. 85 Abs. 3 lit. b ZP I um. Nach Nr. 5 macht sich strafbar, wer einen Angriff durchführt, der gegen militärische Ziele gerichtet ist, in dem Wissen, dass dadurch unverhältnismäßige zivile Begleitschäden (Kollateralschäden) verursacht werden. Auf der subjektiven Tatseite wird Wissentlichkeit i.S.d. § 5 Abs. 3 öStGB vorausgesetzt, sodass der Täter das Eintreten der genannten Folgen nicht bloß für möglich, sondern für gewiss halten muss.

§ 321e Abs. 1 Nr. 6 öStGB weicht vom IStGH-Statut und dVStGB ab und setzt Art. 85 Abs. 3 lit. c ZP I um. Es macht sich strafbar, wer einen Angriff gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen (Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, siehe taxative Aufzählung in Art. 56 ZP I und Art. 15 ZP II) richtet, in Kenntnis davon, dass dadurch unverhältnismäßige zivile Begleitschäden (Kollateralschäden) verursacht werden. Damit wird auf der subjektiven Tatseite zumindest dolus eventualis (§ 5 Abs. 1 letzter Hs. öStGB) vorausgesetzt.

Gemäß § 321e Abs. 1 Nr. 7 öStGB sind Angriffe, die weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen, auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten strafbar (anders: § 11 Abs. 3 dVStGB; Art. 8 Abs. 2 lit. b [iv] IStGH-Statut). Nr. 7 setzt Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 ZP I sowie das Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD-Konvention)²¹ um.

treibung von Zivilisten in allen bewaffneten Konflikten strafbar ist.

²⁰ öBGBI. III Nr. 180/2000.

²¹ öBGBI. Nr. 144/1990.

§ 321e Abs. 1 Nr. 9 öStGB beruht auf Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxv) IStGH-Statut und stellt das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung unter Strafe. Über das IStGH-Statut hinausgehend erfasst Nr. 9 auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte (vgl. Art. 14 ZP II).

6. Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f öStGB)

Entsprechend den bei der Überprüfungskonferenz des IStGH-Statuts in Kampala, Uganda, im Jahr 2010 beschlossenen sog. „belgischen Änderungen“ (i.e. Hinzufügung der Ziffern [xiii] bis [xv] in Art. 8 Abs. 2 lit. e IStGH-Statut) sowie dem dVStGB ist gem. § 321a Abs. 1 Nr. 1 und 3 öStGB der Einsatz von Gift und Giftgasen bzw. sog. Dum-Dum-Geschossen auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen strafbar. § 321a Abs. 1 Nr. 2 öStGB macht die Verwendung biologischer oder chemischer Kampfmittel strafbar.

In den Erläuterungen wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Einsatz von Dum-Dum-Geschossen, der nicht im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt steht (z.B. Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung wie Geiselnbefreiungen) nicht von Nr. 3 erfasst ist (siehe Nr. 4 der Verbrechenselemente zu Art. 8 Abs. 2 lit. e [xv] IStGH-Statut).

Gemäß § 321f Abs. 2 öStGB erhöht sich – abweichend vom dVStGB – der Strafraum, wenn die verbotenen Mittel zur Massenvernichtung bestimmt oder geeignet sind (vgl. § 177a öStGB, Verbot der Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen).

Teil 1 hat einen allgemeinen Überblick über die Völkerstrafgesetznovelle vermittelt und dabei einige interessante Details hervorgehoben. Für nähere Informationen zu den einzelnen Straftatbeständen kann auf die ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen werden, die im Internet abrufbar sind.²²

Teil 2: Der Tatbestand des Verbrechens der Aggression und die Regelungen des Allgemeinen Teils²³

I. Das Verbrechen der Aggression

Am 1. Januar 2016 wird das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 („StRÄG 2015“) in Kraft treten.²⁴ Neben einer weitreichenden Reform des öStGB, unter anderem im Hinblick auf eine Harmonisierung von Strafraum im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und der Vermögensdelikte sowie Änderungen im Bereich des Sexualstrafrechts, führt das StRÄG 2015 das Verbrechen der Aggression in das öStGB ein und schließt damit die derzeit bestehende Lücke des 25. Abschnitts.

Das Fehlen des Verbrechens der Aggression in der Völkerstrafrechtsnovelle ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Österreich zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dessen Ent-

wurfs die Kampala-Beschlüsse noch nicht ratifiziert hatte.²⁵ Es entspricht weitgehend der österreichischen Praxis, dass eine Überführung internationaler Regelungen in innerstaatliches Recht erst nach Eingehen der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung erfolgt. Nun ergibt sich aus den Kampala-Beschlüssen ebenso wenig eine Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung der Kernverbrechen wie aus dem Rom-Statut. Das Rom-Statut war neben Umsetzungsverpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen aber doch Anlass für die Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebung an geltendes Völkerrecht. Als sich der Vorbereitungsprozess der Völkerstrafrechtsnovelle ressourcenbedingt so weit verzögerte, dass die Ratifizierung der Kampala-Beschlüsse noch vor Abschluss der Arbeiten erfolgte, war die Akkordierung des Gesetzestexts bereits abgeschlossen, sodass gegen einen Wiedereinstieg in die Entwurfsphase optiert wurde.²⁶

Das Fehlen des Verbrechens der Aggression in der Völkerstrafrechtsnovelle ist demnach keinesfalls auf einen Unwillen des Gesetzgebers zur innerstaatlichen Pönalisierung dieses Tatbestands zurückzuführen. Im Gegenteil, die Erläuterungen zur Völkerstrafrechtsnovelle verweisen ausdrücklich auf die Kampala-Beschlüsse zum Verbrechen der Aggression und stellen klar, dass „[d]ie Aufnahme eines entsprechenden Tatbestands [...] zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen“ wird.²⁷ Dementsprechend nahm das österreichische Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) das Begutachtungsverfahren des StRÄG 2015 zum Anlass, auf das fehlende Verbrechen der Aggression hinzuweisen und einen Entwurf eines Straftatbestandes zu unterbreiten.²⁸ Der Entwurf wurde vom Bundes-

²⁵ Die Ratifizierung erfolgte am 17.7.2014 (vgl. United Nations Treaties Series, Status of Treaties, online abrufbar unter:

https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XVIII-10-a&chapter=18&lang=en [25.9.2015] sowie unter:

https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XVIII-10-b&chapter=18&lang=en [25.9.2015]), während weite Teile der Völkerstrafrechtsnovelle bereits in den Jahren 2008-10 ausgearbeitet worden waren.

²⁶ Etwas differenziert stellt sich die Lage im Hinblick auf die Kampala-Beschlüsse zu Art. 8 IStGH-Statut dar, die trotz fehlender Ratifizierung Eingang in die Völkerstrafrechtsnovelle gefunden haben. Durch die weitgehende Gleichstellung von Kriegsverbrechen im internationalen und nicht-internationalen Konflikt war der Einsatz bestimmter Waffen unabhängig von der Klassifizierung des Konflikts bereits von Anfang an berücksichtigt.

²⁷ öBGBI. I/106 v. 29. 12.2014, 348 der Beilagen XXV. GP, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 2.

²⁸ Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz,

²² Siehe Fn. 6.

²³ Dieser Teil des Beitrages gibt die aktualisierte Fassung eines Vortrags von *Astrid Reisinger Coracini* am 29. Mai 2015 vor dem Arbeitskreis Völkerstrafrecht in Bern wieder.

²⁴ Art. 12 StRÄG 2015.

ministerium für Justiz in nur geringfügig abgeänderter Form in das StRÄG 2015 aufgenommen und wird als neuer § 321k öStGB den 25. Abschnitt ergänzen.

Es ist erfreulich, dass nunmehr alle Kernverbrechen Eingang in das österreichische Strafrecht gefunden haben und dass die sukzessive Umsetzung der Tatbestände unter systematischen Gesichtspunkten erfolgte, wodurch Sonderregelungen und Inkohärenzen vermieden werden konnten. Allein die formal-legislatorische Lösung der Einfügung des Verbrechens der Aggression am Ende des 25. Abschnitts muss sich vorhalten lassen, dass eine Realisierung des Vorhabens in einem Guss wohl doch vorteilhafter gewesen wäre. Mit der Völkerstrafrechtsnovelle wurde der gesamte Komplex völkerstrafrechtlicher Regelungen als §§ 321a bis j öStGB hinter den bereits bestehenden (und im 25. Abschnitt bisher einzigen) Tatbestand des Völkermords, d.h. „zwischen“ § 321 und § 322 öStGB eingefügt. Idealerweise wäre das Verbrechen der Aggression – wie auch vom BMEIA vorgeschlagen – am Ende der Liste völkerrechtlichen Tatbestände, vor den besonderen Regelungen des Allgemeinen Teils anzusiedeln. Die Verwendung einer weiteren Unterscheidungsebene (z.B. § 321f [i]) wäre für einen österreichischen Gesetzestext jedoch ungewöhnlich. Die Alternative einer Neu Nummerierung innerhalb oder ab dem 25. Abschnitt – zumal sich der 25. Abschnitt abgesehen von Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen am Ende des öStGB befindet – wurde allerdings nicht goutiert. So befindet sich das Verbrechen der Aggression am Ende des 25. Abschnitts, durch Regelungen eines völkerstrafrechtlichen Allgemeinen Teils von den anderen Straftatbeständen getrennt, zumindest räumlich abgeschnitten.

Die Tatbestandsdefinition des Verbrechens der Aggression in § 321k öStGB orientiert sich – im Wortlaut der akkordierten deutschen Fassung – weitgehend an den Kampala-Beschlüssen. Im Vergleich zu Art. 8bis IStGH-Statut sind aber dennoch einige Besonderheiten zu verzeichnen.

§ 321k öStGB teilt sich in zwei Absätze. Abs. 1 enthält die eigentliche Tatbestandsbeschreibung und formuliert die individuelle strafbegründende Handlung des Täters. Abs. 2 greift den in Abs. 1 verwendeten Begriff der Aggressionshandlung auf und definiert die kollektive Handlung, die der Täter (mit)verwirklicht.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein qualifizierter Täter eine qualifizierte Aggressionshandlung „plant, vorbereitet, einleitet oder ausführt“²⁹. Gemäß Art. 8bis Abs. 1 IStGH-Statut unterliegt die Angriffshandlung einer Schwellenklausel, d.h. eine Angriffshandlung ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie „ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umstand nach eine offenkundige Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen darstellt“.³⁰ Ebenfalls gemäß Art. 8bis (1)

IStGH-Statut ist der Tatbestand als Sonderdelikt gestaltet. Als Täter kommt nur eine Person in Frage, die „tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“.³¹ Obwohl die vom BMEIA vorgeschlagenen Elemente der Erläuterungen auf den „absoluten Sonderdeliktscharakter“ des Verbrechens der Aggression im IStGH Statut verweisen³², geht der österreichische Gesetzgeber in diesem Zusammenhang eigene Wege. Das Verbrechen der Aggression ist als unrechtsbezogenes Sonderpflichtdelikt ausgestaltet. Insoweit, als der Intraneus nicht unmittelbarer Täter sein muss, sondern sich in jeder Täterschaftsform des § 12 öStGB an der Tat beteiligen kann,³³ geht die österreichische Rechtslage mit dem IStGH-Statut konform. Der Hinweis „[w]irkt kein Intraneus an der Tat mit, sind die beteiligten Extranei straflos“³⁴ lässt jedoch erkennen, dass eine Strafbarkeit der Extranei bei Mitwirkung eines Intraneus sehr wohl gegeben ist. In diesem Hinblick geht die österreichische Rechtslage bewusst über den begrenzten Täterkreis des IStGH-Statuts hinaus.

Der Strafrahmen des Verbrechens der Aggression wurde nach der Schwere der Tat gestaffelt. Wer eine Angriffshandlung „einleitet oder ausführt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen“, die Planung oder Vorbereitung „ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen“.³⁵

§ 321k Abs. 2 öStGB definiert den Begriff der Angriffshandlung im Sinne von Art. 8bis Abs. 2 IStGH Statut bzw. Abs. 1 der Aggressionsdefinition der Generalversammlung der Vereinten Nationen.³⁶ Auf den in Art. 8bis IStGH-Statut vorhandenen Formalverweis auf GA Res 3314/1974 wird verzichtet. Dies entspricht der österreichischen Praxis bei Verweisen auf völkerrechtliche Materialien. Verzichtet wird aber auch auf die Liste der in Art. 8bis Abs. 2 IStGH-Statut bzw. Art. 3 der Aggressionsdefinition der Generalversammlung angeführten konkreten Angriffshandlungen. Diese werden im Rahmen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur näheren Bestimmung der allgemeinen Beschreibung von Angriffshandlungen angeführt. Durch Verschieben der Liste in die Erläuterungen scheint sich für Österreich eine der Art. 8bis IStGH-Statut betreffenden Variablen gelöst zu haben: Die Liste ist als beispielhaft anzusehen.

II. Der „Allgemeine Teil“ des 25. Abschnitts

Neben jenen Verbrechen nach Völkerrecht, die in die Zuständigkeit der IStGH fallen, enthält der geänderte 25. Abschnitt des öStGB weitere Straftatbestände sowie Vorschriften eines „besonderen Allgemeinen Teils“. In diesem Zusammenhang ist auf die Umsetzung der Vorgesetztenverantwortlichkeit (Art. 28 IStGH-Statut) in den §§ 321g bis i öStGB sowie das

das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), v. 21.4.2015, vgl.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03276/index.shtml (25.9.2015).

²⁹ § 321k Abs. 1 öStGB.

³⁰ § 321k Abs. 1 öStGB.

³¹ § 321k Abs. 1 öStGB.

³² Vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (Fn. 28), S. 7 f.

³³ Vgl. § 14 Abs. 1 letzter Satz öStGB.

³⁴ öBGBI. I Nr. 112/2015, Regierungsvorlage, 689 der Beilagen XXV. GP, Erläuterungen, S. 44.

³⁵ § 321k Abs. 1 öStGB.

³⁶ GA Res 3314/1974, Annex.

Handeln auf Befehl (Art. 33 IStGH-Statut) in § 321j öStGB zu verweisen. Zu beachten ist, dass dieses Regelungsnetzwerk nur für die Verbrechen des 25. Abschnitts gilt. Aufgrund der erfolgten Aufteilung der in das Strafgesetzbuch überführten Verbrechen nach Völkerrecht ist dieser spezielle Allgemeine Teil nur auf die Kernverbrechen, nicht jedoch auf die Tatbestände der Folter oder des Verschwindenlassens jenseits der Voraussetzungen der Kernverbrechen³⁷ anwendbar.

1. Vorgesetztenverantwortlichkeit

Das Regelungsnetzwerk des öStGB zur Vorgesetztenverantwortlichkeit umfasst im Hinblick auf die unter Strafe gestellten Handlungen grundsätzlich die in Art. 28 IStGH-Statut geregelten Fälle. Allerdings bestehen hinsichtlich der Systematik und des Aufbaus der Regelungen auffällige Unterschiede. Diesbezüglich orientieren sich §§ 321g bis i teilweise an der Umsetzung der Vorgesetztenverantwortlichkeit im dVStGB.³⁸

Allem voran ist festzuhalten, dass die Vorgesetztenverantwortlichkeit anders als auf internationaler Ebene nur zum Teil als besondere Begehungsform von Verbrechen nach Völkerrecht umgesetzt wurde. Zwar begründet § 321g öStGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für von ihren Untergebenen begangene Kernverbrechen, die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h öStGB) ebenso wie die Unterlassung der Meldung einer Straftat (§ 321i öStGB) hingegen werden als selbstständige Straftatbestände formuliert. In den Materialien wird dazu die Rechtsauffassung vertreten, dass alle drei unter Strafe gestellten Aspekte der Vorgesetztenverantwortlichkeit als „echte Unterlassungsdelikte“ anzusehen sind. „Die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns wird mit Strafe bedroht; die Tatbestände sind als Sonderdelikte für Vorgesetzte konzipiert“.³⁹

Anders als das IStGH-Statut (und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch) trennen § 321g bis i öStGB formal nicht zwischen militärischen und zivilen Vorgesetzten. Durch die Definition eines weiten Vorgesetztenbegriffs in § 321g Abs. 2 öStGB werden sowohl de iure als auch de facto militärische und zivile Vorgesetzte erfasst. Eine Verantwortlichkeit eines reinen de iure-Vorgesetzten, der nicht auch „tatsächlich Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle“ ausübt, ist allerdings – ebenso wie im IStGH-Statut – ausgeschlossen.

Dazu kommt es im Gegensatz zu Art. 28 IStGH-Statut zu einer Vereinheitlichung der subjektiven Tatseite. Während Art. 28 IStGH-Statut zwischen „knew or should have known“ beim militärischen Vorgesetzten und „knew or consciously disregarded information“ beim zivilen Vorgesetzten unterscheidet, verlangt der österreichische Gesetzgeber einheitlich, dass dem Vorgesetzten das Bevorstehen einer Straftat „erkennbar“ hatte sein müssen. Der z.B. im deutschen Völkerstrafgesetzbuch für zivile Vorgesetzte verwendete Standard „ohne weiteres erkennbar war“⁴⁰, wurde im öStGB nicht berücksichtigt.

³⁷ Vgl. §§ 312a und 312b öStGB.

³⁸ Vgl. Art. 4, 12 und 13 dVStGB.

³⁹ öBGBI. I/106 v. 29.12.2014, Regierungsvorlage, 348 der Beilagen XXV. GP, Erläuterungen, S. 17.

⁴⁰ Art. 13 Abs. 2 dVStGB.

2. Handeln auf Befehl

§ 321j öStGB ist im Vergleich zu Art. 33 IStGH-Statut einfacher gehalten und entspricht im Wesentlichen der deutschen und schweizerischen Formulierung. Der Täter bleibt dann straffrei, wenn er nicht wusste, dass der tatbestandsrelevante Befehl oder die Anordnung rechtswidrig war. Dabei ist, wie auch in den Erläuterungen angeführt, zu beachten, dass Befehle zur Begehung eines Völkermords oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als offensichtlich rechtswidrig anzusehen sind.⁴¹ Der Anwendungsbereich des Verbotsirrtums nach § 321j öStGB ist demnach auf Kriegsverbrechen und nunmehr das Verbrechen der Aggression beschränkt.

III. Zuständigkeit

1. Strafanwendungsrecht

In Hinblick auf den Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts unterscheiden §§ 62 ff. öStGB zwischen strafbaren Handlungen im Inland und im Ausland. Das Territorialitätsprinzip gilt uneingeschränkt, auch für Straftatbestände nach dem 25. Abschnitt.⁴² In Hinblick auf strafbare Handlungen im Ausland ist zudem zwischen strafbaren Handlungen, die unter Beachtung des Grundsatzes der doppelten Strafbarkeit (§ 65 StGB öStGB) verfolgt werden und jenen „strafbare[n] Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden“ (§ 64 StGB öStGB), zu unterscheiden.

Völkermord, der bis zum Inkrafttreten der Völkerstrafrechtsnovelle einzige Tatbestand des 25. Abschnitts, unterlag als Auslandstat der Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit. Dies wurde mittlerweile zugunsten einer Verfolgbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat gemäß § 64 öStGB geändert. Der neu eingefügte § 64 Abs. 1 Nr. 4 lit. c öStGB führt auf Ebene der Zuständigkeit alle Verbrechen nach Völkerrecht zusammen. Bei Folter, Verschwindenlassen und strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt gelten die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist (a), durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind⁴³ (b) oder der Täter zur Zeit der Tat Aus-

⁴¹ öBGBI. I/106 v. 29. 12.2014, Regierungsvorlage, 348 der Beilagen XXV. GP, Erläuterungen, S. 18.

⁴² Vgl. § 62 öStGB, „Strafbare Handlungen im Inland“, sowie § 63 öStGB, „Strafbare Handlungen an Bord österreichischer Schiffe oder Luftfahrzeuge“. Gemäß § 67 Abs. 2 öStGB gilt eine mit Strafe bedrohte Handlung an jedem Ort als begangen, „in dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen“.

⁴³ Österreichische Interessen gelten vornehmlich als verletzt, wenn Täter oder Opfer Österreicher sind, was jedoch durch Fall 1 bereits abgedeckt wird. Das Kriterium für die Verletzung „sonstige[r] österreichische[r] Interessen“ wäre ein konkreter Bezug der Tat zu Österreich. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Geldfälschungsdelikten und Drogenhandel könnte etwa auf die Verwendung österreichischer Waffen

länder war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann (c)⁴⁴.

Neben dem Territorialitätsprinzip wurden durch diese Sonderregelung das aktive und das passive Personalitätsprinzip ebenso wie das Schutzprinzip verwirklicht. Die beiden Unterfälle der lit. c knüpfen an den Aufenthalt des Täters an. Zuständigkeit ist beim gewöhnlichen Aufenthalt jedenfalls gegeben. Bei einem sonstigen (temporären) Aufenthalt gilt dies nur im Zusammenspiel mit dem Grundsatz *aut dedere aut iudicare*. Wenn man vor diesem Hintergrund von der Verwirklichung eines (eingeschränkten) Weltrechtspflegeprinzips sprechen möchte, wäre dieses demnach an die Voraussetzung des Aufenthalts des Täters in Österreich und im letzteren Fall auch an eine Nichtauslieferung geknüpft. Die Möglichkeit der Auslieferung ist grundsätzlich als prioritär anzusehen. Allerdings muss der Nichtauslieferung nicht notwendigerweise ein (gescheitertes) Auslieferungsverfahren vorangehen. Der Oberste Gerichtshof bestätigte im ersten österreichischen Völkermordfall, dass österreichische Gerichtsbarkeit auch dann gegeben ist, „wenn eine Auslieferung an den Tatortstaat mangels funktionierender Rechtshilfeverfahren mit den dortigen Justizbehörden nicht möglich ist“.⁴⁵

Insofern als das Weltrechtsprinzip nicht uneingeschränkt verwirklicht wurde, könnte sich zwar auf akademischer Ebene die Frage geringfügiger Abweichungen zur Verfolgungsverpflichtung der schweren Verstöße der Genfer Abkommen stellen. Im Kontext des öStGB ist die Regelung aber als ausgesprochen weitreichende Zuständigkeit anzusehen. Nur auf eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt eines Opfers, wie dies etwa bei Sexualverbrechen, Menschenhandel oder Sklaverei verwirklicht ist, wurde verzichtet⁴⁶.

Erfreulicherweise nicht umgesetzt wurde das ursprünglich ins Auge gefasste Erfordernis einer Verfolgungsvoraussetzung bei Auslandstaten. Bis kurz vor der Begutachtungsphase sah der Entwurf der Völkerstrafrechtsnovelle noch vor, dass ein ausländischer Täter wegen einer im Ausland begangenen Tat nur mit Ermächtigung der Bundesregierung zu verfolgen sei.

Diese Verfolgungsermächtigung, die im Rahmen des Arbeitskreises bereits mehrmals diskutiert und auch kritisiert wurde, war ursprünglich als *caveat* für Verfolgungshandlungen auf Grundlage des Weltrechtspflegeprinzips eingebaut worden, um der Besorgnis ausufernder Verfahren entgegenzutreten.

Inhaltlich war die Verfolgungsermächtigung an § 318 öStGB angelehnt, der eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Verfolgung hochverräterischer Angriffe gegen einen fremden Staat (§ 316 öStGB) und Herabwürdigung fremder

Symbole (§ 317 öStGB) vorsieht – Delikte, die mit den Straftatbeständen des 25. Abschnitts wenige Gemeinsamkeiten aufweisen. Das Erfordernis einer Genehmigung war aus mehreren Gründen, nicht nur in Hinblick auf die Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz, problematisch: Erstens wäre gemäß seiner Formulierung das Erfordernis einer Verfolgungsermächtigung nicht nur bei Verfahren auf Grundlage des Weltrechtsprinzips zur Anwendung gekommen, sondern hätte sämtliche Taten ausländischer Täter im Ausland erfasst, auch dann, wenn österreichische Opfer oder österreichische Interessen betroffen gewesen wären. Zweitens hätte dies völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen, der Folterkonvention und der Konvention über das Verschwindenlassen entgegengestanden. Drittens hätte das Genehmigungsverfahren im Hinblick auf den Tatbestand des Völkermords eine zusätzliche Bürde im Vergleich zur vor der Völkerstrafrechtsnovelle bestehenden Gesetzeslage bedeutet. Zwar war die Verfolgung des Tatbestands des Völkermords ursprünglich an den Grundsatz doppelter Strafbarkeit gekoppelt, sie bedurfte jedoch keiner besonderen Ermächtigung.

Die Bestimmung wurde letztlich aus dem Entwurf entfernt, da Bedenken einer ausufernden Strafverfolgung bereits durch die Formulierung des Strafanwendungsrechts entkräftet werden konnten.

Erfreulich ist ebenfalls die Formulierung eines einheitlichen Strafanwendungsrechts für alle Verbrechen nach Völkerrecht. Dies betrifft zum einen die Tatbestände der Folter (§ 312a öStGB) und des Verschwindenlassens (§ 312b öStGB) jenseits der Anwendungsschwelle der Kernverbrechen. Obwohl diese beiden Tatbestände aufgrund ihres Begehungszusammenhangs als „strafbare Verletzungen der Amtspflicht“ in den 22. Abschnitt des öStGB eingegliedert wurden, verdeutlicht das gemeinsame Strafanwendungsrecht ihre Zusammengehörigkeit mit den schwersten Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft. Darüber hinaus überwogen auch bei der Einführung des Verbrechens der Aggression systematische Erwägungen. Während der Vorschlag des BMEIA Überlegungen zu geringfügigen Modifizierungen des Strafanwendungsrechts in Hinblick auf das Verbrechen der Aggression anregte,⁴⁷ entschied sich das Bundesministerium für Justiz für eine uneingeschränkte Anwendung des bestehenden Regelungswerks.⁴⁸ Das Absehen von der Schaffung einer weiteren Sonderzuständigkeit scheint auch angesichts der bereits ausufernden Ausmaße des § 64 öStGB sinnvoll. Inwieweit manche der Regelungsfälle implizit dennoch nicht auf das Verbrechen der Aggression anwendbar sind, ebenso wie die Frage der Individualopfer, obliegt demnach der Rechtsprechung.

2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für Verbrechen nach dem 25. Abschnitt liegt bei den Landesgerichten, bei dem durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 geschaffenen großen

verwiesen werden. Zudem könnte die Verletzung österreichischer Interessen nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aber auch aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Verfolgung bestimmter Straftaten abgeleitet werden (OGH, Urt. v. 9.12.1981 – 11 Os 161/81).

⁴⁴ § 64 Abs. 1 Nr. 4 lit. c öStGB.

⁴⁵ OGH, Urt. v. 13.7.1994 – GZ 15 Os 99/94.

⁴⁶ § 64 Abs. 1 Nr. 4 lit. a öStGB.

⁴⁷ Vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (Fn. 28), S. 8.

⁴⁸ Vgl. öBGBI. I/106 v. 29.12.2014, 348 der Beilagen XXV. GP, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 44.

Schöffengericht. Gemäß § 32 Abs. 1a öStPO besteht dieses aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen (in Erweiterung der an Landesgerichten als Schöffengericht üblichen einfachen Richterbesetzung).

Der österreichische Gesetzgeber vertraut dementsprechend auf eine dezentrale Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Noch in der Begutachtungsfassung war die Schaffung einer „bundesweiten Zuständigkeit“ der Staatsanwaltschaft Wien bzw. des Landesgerichts Wien zur Verfolgung von Verbrechen nach dem 25. Abschnitt vorgesehen;⁴⁹ dies auch in Hinblick auf den Ratsbeschluss (2003/335/JI) vom 8. Mai 2003 betreffend die Ermittlung und Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Errichtung einer solchen Sonderzuständigkeit stieß jedoch auf heftige Kritik, insbesondere von Seiten der Richterschaft und der österreichischen Rechtsanwälte. Unter den zahlreichen Kritikpunkten finden sich etwa der Vorwurf mangelnden Vertrauens in die Fähigkeiten der Richterschaft, sowie die Ansicht, dass Verbrechen nach Völkerrecht weder besonders komplexe Tatbestände darstellen würden noch besonders aufwendige Rechtshilfverfahren erwarten lassen. Zudem wurde auf die Überlastung des Landesgerichts Wien und höhere Prozess- und Verteidigungskosten verwiesen.⁵⁰ Für die Gesetzesfassung wurde daher den Einwänden Rechnung getragen und von der Schaffung einer Sonderzuständigkeit wieder abgesehen.

IV. Ausblick

Mit der Völkerstrafgesetznovelle und dem StRÄG 2015 konnte Österreich eine spätestens seit Errichtung des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien von der Wissenschaft monierte Lücke im öStGB schließen. Mit der Überführung des Verbrechens der Aggression in die nationale Rechtsordnung übernimmt Österreich darüber hinaus eine impulsgebende Rolle.

Durch die weitgehende Übernahme der Formulierungen des IStGH-Statuts (und deren behutsame Weiterentwicklung) dürfte die Voraussetzung für die primäre Durchsetzung des

Völkerstrafrechts auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Komplementarität geschaffen sein. Andererseits inkorporiert das öStGB auch ungelöste Interpretationsfragen des IStGH-Statuts, die nun bundesweit vor Berufs- und Laienrichtern verhandelt werden können. Mit einem plötzlichen Ansturm völkerrechtlicher Fälle dürfte trotz der relativ weiten, jedoch im Sinne der Systematik des StGB angepassten Zuständigkeitsregelung, dank des Absehens von plakativen Verweisen auf das Weltrechtspflegeprinzip und nicht zuletzt mangels zentraler Verfolgungsstellen, nicht zu rechnen sein. Eine solide Grundlage zur Rechtsdurchsetzung ist dennoch geschaffen.

⁴⁹ Vgl. Art. 2 des Begutachtungsentwurfs, 2/ME XXV. GP (online abrufbar unter:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00062/fname_365504.pdf [25.9.2015]) zur Einführung einer „bundesweite[n] Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien zur Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

⁵⁰ Vgl. z.B. Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, online abrufbar unter:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01694/index.shtml (25.9.2015); sowie Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, online abrufbar unter:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_01755/index.shtml (25.9.2015).